

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 202 - Tageseinrichtungen für Kinder
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Doris Nehls 563 2218 563 8039 doris.nehls@stadt.wuppertal.de
	Datum:	06.06.2014
	Drucks.-Nr.:	VO/0341/14 öffentlich
Sitzung am Gremium		Beschlussqualität
30.06.2014 Rat der Stadt Wuppertal		Entscheidung
Richtlinien über die Genehmigung von Tagespflege und über die Festsetzung der Höhe der Geldleistung für Tagespflegepersonen nach § 23 Abs.2 SGB VIII		

Grund der Vorlage

Änderung des § 23 Abs. 1 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) sowie Urteil des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 19.11.2013 und Bürgerantrag der Initiative Wuppertaler Tagespflegeeltern vom 13.02.14

Beschlussvorschlag

Die Neufassung der Richtlinien über die Genehmigung von Tagespflege und über die Festsetzung der Höhe der Geldleistung für Tagespflegepersonen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII wird gem. Anlage 01 beschlossen.

Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Dr. Kühn

Begründung

Eine Vielzahl von Bescheiden im Rahmen der Kindertagespflege, die auf Grundlage der ab 01.08.2013 geltenden Richtlinien über die Genehmigung von Tagespflege und über die Festsetzung der Höhe der Geldleistung für Tagespflegepersonen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII erteilt worden sind, wurden seitens einzelner Tagespflegepersonen beklagt. Für drei zusammengefasste Verfahren liegt nunmehr ein Urteil vor, das vor dem Hintergrund der gleichgelagerten Sachverhalte auch für die noch anhängigen weiteren Verfahren maßgebend sein wird.

Eckpunkte der Entscheidung sind:

- Die bewilligte Geldleistung ist nicht ausreichend hoch bemessen und entspricht damit nicht der Vorgabe des § 23 Abs. 2a Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Als Anhaltspunkt hat die Kammer einen Vergleichsbetrag in dem Urteil benannt. Er liegt bei 4,50 € je Stunde und wird seitens der Stadt Dortmund an die in ihrem Stadtgebiet tätigen Tagespflegepersonen gezahlt wird.
- Ausfallzeiten des betreuten Kindes dürfen bei der Festsetzung der Geldleistung grundsätzlich nicht in Abzug gebracht werden. Eine zeitliche Grenze, bis zu der die Abwesenheit des Kindes keine Auswirkungen auf die Geldleistung haben soll, hat die Kammer nicht festgestellt.

Mit einem Bürgerantrag der Initiative Wuppertaler Tagespflegeeltern wurden erneut im Wesentlichen die Bemessung der Geldleistung und das Abrechnungsverfahren nach tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden angegangen und eine deutliche Verbesserung der Situation der Wuppertaler Tagespflegepersonen gefordert.

Vor diesem Hintergrund wurden die bestehenden Richtlinien auf notwendige Änderungen hin geprüft.

Geldleistung:

Die Vergütung der Tagespflegeperson (laufende Geldleistung) wird in § 23 SGB VIII geregelt. Sie setzt sich zusammen aus

- Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (Sachkosten)
- Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung, die leistungsgerecht auszugestalten ist, (Förderaufwand)
- Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung
- Hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung

Da der Landesgesetzgeber keine eigenen Regelungen zur Ausgestaltung der Geldleistung getroffen hat, kommt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe diese Aufgabe zu; entsprechend uneinheitlich sind die örtlichen Fördergrundsätze.

Sachkosten:

Der Anteil für den Sachaufwand orientiert sich zukünftig an der steuerlichen Betriebsausgabenpauschale von 300,00 € je Monat und Kind bei einer Betreuungszeit von 40 Stunden in der Woche. Daraus ergibt sich je Stunde ein Wert von gerundet 1,80 €.

Förderaufwand:

Nach § 23 Abs. 2a SGB VIII ist bei der Ausgestaltung des Förderaufwandes der zeitliche Umfang der Leistung, die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen. In dem Urteil hat die Kammer auf die in Dortmund, einer Kommune mit vergleichbaren Arbeitsmarktstrukturen, geltenden Regelungen zum Förderaufwand

hingewiesen. Dort gilt ein Stundensatz von 4,50 €, so dass bei einem Sachkostenanteil von 1,80 € der Förderaufwand mit 2,70 € zu bemessen wäre.

Unter Berücksichtigung der während des Klageverfahrens durchgeführten Erhebung zu den in Wuppertal geforderten Stundenvergütungen (4,50 € bei rd. 50 % der angebotenen Betreuungsplätze) und der vergleichbaren Arbeitsmarktstrukturen, erscheint nach sorgfältiger Abwägung die Festsetzung des Förderaufwandes auf einen Stundensatz in Höhe von 2,70 € je betreutem Kind geboten. Besonderen Betreuungsbedarfe für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder sollten im Rahmen einer Einzelfallentscheidung Rechnung getragen werden. Die Gewährung der Förderleistung ist dann auf das doppelte des entsprechenden Stundensatzes begrenzt.

Fehl- und Ausfallzeiten:

Seitens der Initiative Wuppertaler Tagespflegepersonen wurde in dem Bürgerantrag erneut darauf hingewiesen, dass eine Begrenzung der Geldleistung auf die tatsächlichen Betreuungsstunden die fortlaufenden finanziellen Belastungen auch bei vorübergehender Einschränkung der Betreuungsleistung z.B. aufgrund einer Erkrankung des Kindes außer Acht lasse. Gefordert wird daher eine pauschale monatliche Leistung auf Basis der vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden. Auch seitens des Gerichtes wurde die bisherige Regelung, nach der grundsätzlich nur tatsächlich geleistete Betreuungsstunden gefördert werden, vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Risiken einer selbständigen Tätigkeit der Tagespflegepersonen beanstandet. Eine gesetzliche Verpflichtung, jegliche Fehl- und Ausfallzeiten unberücksichtigt zu lassen, besteht jedoch nicht. Aus diesem Grund erscheint es wirtschaftlich angezeigt, die Fehl- und Ausfallzeiten, in denen die Förderung weitergezahlt werden soll, auf regelmäßig 30 Werktagen zu begrenzen.

Gewährung der Geldleistung

Die Erstattung der angemessenen Sachkosten und die Anerkennung der Erziehungsleistung gehen von dem vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang zwischen Tagespflegeperson und Eltern aus, soweit der im Leistungsbescheid beschriebene Umfang nicht überschritten wird. Um dem Grundgedanken einer möglichst flexiblen Gestaltung der Tagespflege Rechnung zu tragen, ist zu dem die Gewährung der laufenden Geldleistung als monatlicher Festbetrag vorgesehen, der eine stufenweise Zuordnung im Abstand von jeweils 5 Stunden beinhaltet.

Die bisher bestehenden Regelungen wie Betriebskostenzuschuss, Mietzuschuss für angemietete Räume sowie Zuschläge für Eingewöhnung und ergänzende Betreuungszeiten bleiben unverändert.

Für alle Betreuungsverträge, die vor dem abgeschlossen 01.08.2014 wurden, findet aus Gründen des Vertrauensschutzes das Zuzahlungsverbot keine Anwendung.

Kosten und Finanzierung

Mit den im Haushalt veranschlagten Mitteln ist die Finanzierung der Geldleistungen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege schon für das laufende Haushaltsjahr 2014 nicht sicherzustellen. Neben der Verpflichtungen aus dem Urteil des Verwaltungsgerichtes, den Stundensatz anzupassen, wird der anhaltende Anstieg der Fallzahlen seit dem 01.08.2013 aufgrund des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem ersten Lebensjahr) zu weiter steigenden Ausgaben führen. Darüber hinaus dürfte auch der gesetzlich vorgesehene Wegfall einer Zuzahlungsverpflichtung durchaus mehr Eltern davon überzeugen, Kindertagespflege als gleichrangiges Betreuungsangebot für Kinder unter 3 Jahren anzunehmen.

Diese Änderungen werden im Haushaltsjahr 2014 zu einer Mehrbelastung in Höhe von voraussichtlich 400.000 € führen.

Anlagen

Anlage 01 – Richtlinien über die Genehmigung von Tagespflege und über die Festsetzung der Höhe der Geldleistung für Tagespflegepersonen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII